



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. März 2002

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 131

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/56/730)]

56/247. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²,

sowie nach Behandlung der revidierten Ansätze auf Grund der gestärkten Rolle der internen Aufsichtsdienste bei dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreshaushalt 2002-2003³,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/247 A vom 24. Dezember 2001,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 56/247 A, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

¹ Damit wird die Resolution 56/247 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/247 A.

² A/56/495 und Corr.1 und Add.1.

³ A/C.5/56/30 und Add.1.

⁴ A/56/665 und A/56/717; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Fifth Committee*, 43. Sitzung (A/C.5/56/SR.43) und Korrigendum.

2. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁴ *zu eigen*;

3. *billigt* den Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreshaushalt 2002-2003, wie von dem Beratenden Ausschuss empfohlen, mit der Ausnahme, dass die in Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵beschriebene zusätzliche Gruppe für Verfahrensvorbereitung nicht gebildet wird, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss in dem jährlichen Haushaltsvollzugsbericht über die Wirkung dieser Regelung Bericht zu erstatten;

4. *billigt außerdem* die Mittel in Höhe von 430.300 US-Dollar brutto (312.700 Dollar netto) für die weitere Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bis zum Ende des Zweijahreszeitraums 2002-2003;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht, dem Management und der Effizienz beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien anzugehen, und der Generalversammlung über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *bedauert* die Verzögerung bei der Herausgabe des umfassenden Berichts über die Umsetzungsergebnisse der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ersucht erneut um die Vorlage des Berichts zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung;

7. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 eine revidierte Mittelbewilligung für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Höhe von insgesamt 248.926.200 Dollar brutto (223.169.800 Dollar netto);

8. *beschließt außerdem*, die Beitragsfestsetzung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Rahmen des jährlichen Haushaltsvollzugsberichts zu überprüfen.

97. Plenarsitzung
27. März 2002

⁵ A/56/665.